

### **Gebühren für die Betreuung in den Ganztageseinrichtungen der Stadt Mühlacker**

<b>monatliches Bruttoeinkommen</b>	<b>bei 1 Kind in der Familie</b>	<b>bei 2 Kindern* in der Familie</b>	<b>bei 3 Kindern* in der Familie**</b>
1.250 €	150 €	130 €	120 €
1.500 €	165 €	145 €	130 €
1.750 €	180 €	165 €	145 €
2.000 €	200 €	180 €	160 €
2.500 €	235 €	210 €	190 €
3.000 €	270 €	245 €	215 €
3.500 €	310 €	275 €	245 €
4.000 €	345 €	310 €	275 €
4.500 €	380 €	340 €	305 €
> 4.500 €	420 €	375 €	335 €

\* unter 18 Jahren

\*\* für jedes weitere Kind in der Familie wird ein Abschlag von 10 v.H. der regulären Gebühr gewährt

#### **In der Betreuungsgebühr sind die Kosten für das Mittagessen bereits enthalten.**

Die Höhe der Gebühr ist gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die dauerhaft im Haushalt leben. Zudem richtet sich die Gebühr der Ganztagsbetreuung nach dem zu berücksichtigten Bruttoeinkommen.

Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, ist diese Änderung der Stadt Mühlacker umgehend mitzuteilen. Sich hieraus ergebende Änderungen der Benutzungsgebühren werden ab dem darauffolgenden Monat veranschlagt.

Bei monatlich unterschiedlichen Bruttoeinkommen wird der Mittelwert der letzten 6 Monate herangezogen.

Bei neu abgeschlossenem aber noch nicht angetretenem Arbeitsverhältnis gilt der Bruttobetrag des Arbeitsvertrags als Maßstab.

Als Einkommensnachweise gelten Verdienstbescheinigungen, Verträge, Bewilligungsbescheide, etc.

Ohne Vorlage entsprechender Nachweise, ist die Aufnahme eines Kindes in eine Einrichtung leider nicht möglich. Durch formlose Mitteilung kann jedoch eine vorläufige Benutzungsgebühr veranschlagt werden. Die entsprechenden Unterlagen sind unverzüglich nachzureichen.

Fehlen entsprechende Nachweise, wird der Höchstbetrag der Benutzungsgebühr angesetzt.

Zum Einkommen zählen die Einkünfte im Sinne des Einkommenssteuergesetzes.

Ebenso anzurechnen sind:

- Renteneinkünfte
- Ausbildungs- und Umschulungsbeihilfen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Kapitalerträge
- Nicht zu versteuernde Einkünfte (z.B. Wohngeld, Unterhaltsleistungen, Erziehungs-/ Elterngeld, Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern (ALG I und ALG II, dgl.)

Bei Alleinerziehenden zusätzlich:

- Unterhaltsleistungen

Das Kindergeld bleibt bei der Beitragsbemessung unberücksichtigt.

Bei Änderungen der Einkommensverhältnissen oder der Wohnanschrift, ist dies der Betreuungseinrichtung umgehend mitzuteilen. Sich hieraus ergebende Änderungen der Benutzungsgebühren werden ab dem darauffolgenden Monat veranschlagt.

Die Stadt ist berechtigt die für den Gebührentarif maßgeblichen Familien- und Einkommensverhältnisse zu überprüfen und entsprechende Unterlagen anzufordern.